



News im Herbst

von der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

Alternativfinanzierungsgesetz - ein neuer Rechtsrahmen für „Crowdfunding“

Das am 7.7.2015 vom Nationalrat beschlossene Alternativfinanzierungsgesetz („AltFG“) schafft einen neuen Rechtsrahmen für alternative Finanzierungsinstrumente und soll vor allem für Start-Ups sowie Klein- und Mittelbetriebe (KMU) eine Starthilfe darstellen. Im Zentrum der Betrachtung steht das „Crowdfunding“.

„Crowdfunding“ bildete in den letzten Jahren wohl eines der meistdiskutierten Themen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen.

Dabei handelt es sich um eine Form der Finanzierung, bei der sich eine Vielzahl von Investoren - „die Crowd“- mit geringen, meist vierstelligen Geldbeträgen an der Umsetzung eines Projektes beteiligen.

Dadurch kann eine von Kreditinstituten unabhängige Finanzierung gewählt werden, die in vielen Fällen kostengünstiger ist.



Rechtstipp

von Dr. Georg Muhri

Das Gesetz ist durchaus komplex gestaltet, da bereits ab einem Emissionsvolumen von **über € 100.000,00** unterschiedlich weitreichende **Transparenzpflichten** für den Emittenten bestehen, die ab einem Emissionsvolumen von **5 Mio. Euro** in der Pflicht zum vollen **Kapitalmarktprospekt** mündet.

Die durchaus komplexen Regelungen des Alternativfinanzierungsgesetzes machen eine rechtlich begleitende Umsetzung des Crowdfundings unumgänglich.

Gerne beraten wir Sie im Zusammenhang mit alternativen Finanzierungsformen zur Umsetzung Ihrer innovativen Geschäftsideen.

„Neben öffentlich rechtlicher Genehmigungen setzt der Betrieb einer Crowdfunding-Plattform hohe Informationspflichten sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung voraus.“

Alternativfinanzierung

Editorial

Erbrecht

Gesellschaftsrecht

Grundverkehrsrecht

Vergaberecht

Arbeitsrecht

Familienrecht

Inhalt



Zahlungen der Gesellschaft an und für die Gesellschafter

In unserer letzten Ausgabe des **MuWe paragraph** haben wir die rechtlichen Grundlagen zur verdeckten Einlagenrückgewähr dargestellt und anhand einer aktuellen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes erläutert, dass der entschädigungslose Übergang eines Pachtgegenstandes der Gesellschaft in das Eigentum eines Gesellschafters unter bestimmten Rahmenbedingungen keine verdeckte Einlagenrückgewähr gemäß § 82 GmbHG darstellt. Wie verhält es sich aber, wenn von der Gesellschaft selbst Zahlungen an bzw. für die Gesellschafter getätigt werden?

Verdeckte Einlagenrückgewähr / Gewinnausschüttung

Gemäß § 82 GmbHG (§ 52 AktG) haben die Gesellschafter nur Anspruch auf den anteiligen Bilanzgewinn, der sich aus der Jahresbilanz ergibt. Alle anderen Ausschüttungen- und Vermögenszuwendungen an die Gesellschafter sind hingegen verboten. Gesetzlich verboten ist nicht nur die offene Verletzung des Ausschüttungs- und Vermögenszuwendungsverbotes, sondern ist vielmehr jeder Vermögenstransfer von der Gesellschaft zum oder für den Gesellschafter. Verboten sind nach der österreichische Judikatur beispielsweise überhöhte Gehälter (VwGH GeS 2004, 287) oder die Überlassung eines PKW oder Wohnung zur privaten Nutzung (VwGH ÖJZ 1982, 136; GesRZ 2001, 107).

Rechtsfolgen bei Verstößen

Ein Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr zieht die **absolute Nichtigkeit** des Rechtsgeschäfts nach sich. **Gesellschafter**, zu deren Gunsten gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen worden ist, sind der Gesellschaft gegenüber zum **Rückersatz** verpflichtet. Gemeinsam mit den betroffenen Gesellschaftern haften die



Rechtstipp
von Dr. Georg Muhri

Geschäftsführer zur ungeteilten Hand, da die Vornahme bzw. das Zulassen verbotener Zahlungen eine Verletzung der Sorgfaltspflicht darstellt.

Der wissentliche Befugnismissbrauch eines Geschäftsführers zur Herbeiführung einer unzulässigen Einlagenrückgewähr erfüllt den Straftatbestand der Untreue (§ 153 StGB). Ein Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr kann gegebenenfalls auch den Tatbestand der betrügerischen Krida (§ 156 StGB) erfüllen.

Haftung Dritter / Kollusion

Im Falle der Kollusion hat der Oberste Gerichtshof bereits mehrfach auch den Rückforderungsanspruch gegen einen auch gesellschaftsfremden Dritten als Empfänger einer Leistung anerkannt. Die Haftung des Dritten tritt ein, wenn er und ein Vertreter der Gesellschaft zumindest grob fahrlässig zusammenwirken, um die Gesellschaft zu schädigen.

Gerne stehen wir Ihnen zur Klärung von Verdachtsfällen verdeckter Einlagenrückgewähr beratend zur Seite.



„Eine „verdeckte Sacheinlage“ kann bei Verkäufen unter verbundenen Unternehmen, Debt-Equity-Swaps und Cash-Pooling vorliegen. Gesellschaftsrechtliche Folgen der Verletzung der Bareinlagevereinbarung, (Umgehung der Sachgründungsvorschriften), sollten unbedingt vermieden werden.“

... und ein weiterer Tipp:

„Einen als eigenkapitalersetzend zu beurteilenden Kredit kann der ihn gewährende Gesellschafter nicht zurückfordern, solange die Gesellschaft nicht saniert ist. Als Gläubiger einer eigenkapitalersetzenden Forderung können Sie dennoch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen, wenn bei der Schuldnerin eine Überschuldung bei Außerachtlassung der eigenkapitalersetzenden Leistung vorliegt.“



Vorwort

Mit der vorliegenden Auflage des **MuWe paragraph** dürfen wir Sie über Neuerungen insbesondere im Bereich des Liegenschaftsverkehrs informieren. Dabei gilt es zu beachten, dass erhöhte Gebühren und Steuern ab 01.01.2016 den Liegenschaftstransfer erheblich verteuern werden, sodass kurzfristige Liegenschaftsübertragungen auch im Jahre 2015 empfehlenswert erscheinen.

Damit im engen Zusammenhang stehen die Neuerungen aufgrund der EU Erbrechts Verordnung die in das **Erbrechtsänderungsgesetz 2015** eingeflossen sind.

In einem weiteren Teil dürfen wir Ihnen neue alternative Finanzierungsregelungen aufgrund des **Alternativfinanzierungsgesetzes** ebenso darlegen, wie die Tücken und Eigenheiten der **unzulässigen Kapitalrückerstattung** im Rahmen der Kapitalerhaltungsrichtlinien für Körperschaften.

Die neuen Regelungen im Zusammenhang mit dem **Lohn- und Sozialdumpinggesetz** und die zu erwartenden

Novelle des Bundesvergabegesetzes 2006 runden die Darstellung im vorliegenden **MuWe paragraph** gemeinsam mit der jüngsten Judikatur zur **gemeinsamen Obsorgeregelungen** sowie der in Einzelfällen durchaus auch für den Dienstgeber attraktiven **Altersteilzeit** von älteren Mitarbeitern ab.

Es würde uns freuen, wenn Sie auch aus der vorliegenden nunmehr 6. Auflage des **MuWe paragraph** einen für Sie bedeutenden Mehrwert ziehen können, wobei wir Ihnen selbstverständlich zur Erörterung der genannten Themen gerne jederzeit zur Verfügung stehen.



Erbrecht

Das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015

Aufgrund der überwiegend noch aus dem Jahr 1811 stammenden erbrechtlichen Regelungen des ABGB sah sich der Gesetzgeber nunmehr veranlasst mit dem **Erbrechts-Änderungsgesetz 2015** eine sowohl inhaltliche als auch sprachliche Modernisierung der teils komplexen Normen vorzunehmen. Das **Erbrechts-Änderungsgesetz 2015** tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist weitestgehend nur auf Todesfälle ab diesem Zeitpunkt anwendbar.

Stärkung der Position des überlebenden Lebensgefährten

Durch die Reform kommt es zu einer **bedeutenden Stärkung** des **gesetzlichen Erbrechts** des überlebenden **Ehegatten** oder **eingetragenen Partners**, da dieser die Verlassenschaft nicht mehr mit den Geschwistern und Großeltern des Verstorbenen teilen muss. Gibt es keine Kinder oder Eltern fällt diesem somit die gesamte Verlassenschaft zu.

Eine **bahnbrechende Neuerung** ist darüber hinaus, dass mit § 748 ABGB ein **außerordentliches Erbrecht der Lebensgefährten** normiert wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass es keine gesetzlichen Erben gibt, die Verlassenschaft sonst den Vermächtnisnehmern

oder dem Bund eingeworfen werden würde und zumindest seit drei Jahren ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat. Des Weiteren steht dem Lebensgefährten auch ein **gesetzliches Vorausvermächtnis**, das heißt insbesondere ein Wohnrecht, zeitlich begrenzt für ein Jahr an der bisherigen gemeinsamen Wohnung zu.

Änderung im Pflichtteilsrecht

Das **Pflichtteilsrecht** bleibt auch durch die Erbrechtsreform erhalten, wobei es zum Wegfall der Pflichtteilsberechtigung der Vorfahren kommt.

Änderung bei fremdhändigen Testamenten

Eine weitere Neuheit ist die **Erhöhung der Fälschungssicherheit** fremdhändiger, somit nicht handschriftlicher Testa-

mente. Auf den so erstellten Urkunden soll nunmehr ein eigenhändiger Zusatz erfolgen, der darauf hinweist, dass diese zweifelsfrei den letzten Willen enthält. Testamente verlieren in Hinkunft ihre Gültigkeit nicht nur bereits bei Auflösung der Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft, sondern bereits bei Einleitung des Auflösungsverfahrens, sollte nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen sein. Dies gilt ebenso für den Verlust der Angehörigen-eigenschaft.

Gerne beraten wir Sie bei weiteren Fragen zu den Neuerungen durch die Erbrechtsreform wie auch bei der Verfassung von letztwilligen Verfügungen.



Die Übertragung von Grundstücken vor dem 1.1.2016 kann sich lohnen!

Mit der Steuerreform 2015/2016 treten ab 1.1.2016 neue Regelungen im Grunderwerbssteuergesetz in Kraft, die die Übertragung von Liegenschaften, vor allem innerhalb der Familie empfindlich verteuern können. Damit geht auch eine Erhöhung der gerichtlichen Eintragungsgebühr einher. Jedoch alles der Reihe nach:



Schnell schenken!

Neuerung Grunderwerbsteuer

Bisher wird als **Bemessungsgrundlage** für die Berechnung der Grunderwerbsteuer bei Übertragungsvorgängen **innerhalb der Familie** (Ehegatten, Lebensgefährten mit gemeinsamem Hauptwohnsitz, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie, Stief-, Wahl-, oder Pflegekinder, Geschwister, Nichten oder Neffen des Überträgers) stets der **dreifache Einheitswert** des Grundstückes herangezogen. Die Grunderwerbsteuer errechnet sich bei entgeltlichen und unentgeltlichen Übertragungen innerhalb der Familie bislang in der Höhe von **2 %** des dreifachen Einheitswertes (begünstigter Steuersatz).

Bei Übertragungen **außerhalb des Familienkreises** wird bislang der **Ge-genwert (z.B. Kaufpreis)** als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Grunderwerbsteuer herangezogen, auf den ein Steuersatz in der Höhe von **3,5 %** zur Anwendung gelangt.

Ab 1.1.2016 wird als Bemessungsgrundlage für die Übertragung von Immobilien innerhalb der Familie anstelle des dreifachen Einheitswertes stets der **Verkehrswert** (= tatsächliche Grundstückswert) herangezogen. Der Verkehrswert ist jedoch in der Regel **wesentlich höher** als der mit Bescheid des Finanzamtes festgelegte Einheitswert. Bei bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Erwerbsvorgängen wird weiterhin der dreifache Einheitswert zur Anwendung gelangen. Der Verkehrswert unterliegt regionalen, mitunter starken Schwankungen und

kann auch dessen Ermittlung mit einem nicht unbeträchtlichen Kostenaufwand verbunden sein (z.B. durch ein Gutachten).

Ab 1.1.2016 wird jedoch zwischen entgeltlichem, unentgeltlichem und teilentgeltlichem Erwerb unterschieden:

unentgeltlich

= Gegenleistung beträgt nicht mehr als 30 %;

teilentgeltlich

= Gegenleistung beträgt nicht mehr als 70 %;

entgeltlich

= Gegenleistung beträgt mehr als 70 % des Verkehrswertes.

Liegenschaftsübertragungen im Familienkreis werden stets als unentgeltliche Übertragungen behandelt. Auf Basis des Verkehrswertes wird ab 2016 für **unentgeltliche** Grundstücksübertragungen generell ein gestaffelter Steuersatz angewendet:

für die ersten EUR 250.000	0,5 %
für die nächsten EUR 150.000	2,0 %
darüber hinaus	3,5 %

des Verkehrswertes.

Auf **teilentgeltliche und entgeltliche Erwerbe** (außerhalb des Familienkreises) gelangt weiterhin ein 3,5 %-iger Steuersatz zur Anwendung. Zu beachten gilt, dass Erwerbe von derselben Person innerhalb von fünf Jahren zusammenzurechnen sind.

Völlig neu ist ab Jänner 2016, dass die Grunderwerbsteuer auch in Raten auf bis zu 5 Jahren verteilt bezahlt werden kann, wobei sich hier die Grunderwerbsteuer um 2 % pro Jahr erhöht. Eine Ratenzahlung muss zudem gesondert beantragt werden.

Neuerung Eintragungsgebühr

Darüber hinaus fallen bei einer Grundstücksübertragung gerichtliche Gebühren für die Eintragung des Eigentümers in der Höhe von **1,1 %** der Bemessungsgrundlage an, wofür bisher bei Übertragungen im Familienkreis wiederum der dreifache Einheitswert herangezogen wurde.

Ab 1.1.2016 wird als Bemessungsgrundlage für die gerichtliche Eintragungsgebühr ebenso der **Verkehrswert** herangezogen, was automatisch zur Erhöhung der Eintragungsgebühr führen kann.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der Änderung der Bemessungsgrundlage vom bisher dreifachen Einheitswert auf den Verkehrswert sich die Übertragung von Grundstücken vor dem 1.1.2016, insbesondere im Familienkreis lohnen kann.

Wir beraten Sie gerne bei Übertragungen von Grundstücken im Zusammenhang mit den Neuerungen noch vor dem Inkrafttreten der Steuerreform am 1.1.2016.



Bundesvergabegesetz Novelle 2015

Billigstbieter oder Bestbieter? Diese Frage spaltet die Branchen und beteiligte Verkehrskreise. Der Gesetzgeber hat im Bundesvergabegesetz bereits bisher ein Bekenntnis zum Vorrang des Bestbieterprinzips verankert. Die Motivation der Auftraggeber vorrangig die Ausschreibungen dennoch nach dem Billigstbieterprinzip zu gestalten, hat das Bundeskanzleramt dazu veranlasst, eine Novelle zum BVergG vorzulegen.

Die Hauptziele der Novelle sind:

- konsequentere Nutzung des Bestbieterprinzips
- Bekämpfung des Lohn- und Sozialbetruges im Bereich des öffentlichen Auftragswesens
- stärkere Transparenz bei Subunternehmervergaben

Bei geistigen Dienstleistungen oder bei Bauleistungen, bei denen der Qualitätsstandard einer Leistung nicht klar und eindeutig beschrieben werden kann und dadurch keine vergleichbaren Angebote erzielt werden können, soll daher zukünftig nur noch das **Bestbieterprinzip** zulässig sein. Das bedeutet, dass nicht mehr alleine der niedrigste Preis eines Angebots entscheiden darf, sondern auch andere Kriterien wie zum Beispiel Bauzeiten, Betriebskosten oder die fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt werden müssen.

Volle Transparenz bei Subunternehmern:

Künftig müssen bereits im Angebot alle Subunternehmer bekannt gegeben werden. Nach der Zuschlagserteilung ist sowohl beim Wechsel als auch bei der Heranziehung von neuen Subunternehmern die Zustimmung des Auftraggebers dafür erforderlich. Wenn es sachlich gerechtfertigt ist, werden im Stadium der Vertragsausführung, weiterhin Wechsel oder Neuerungen in der Kette der ausführenden Subunternehmen zulässig sein. Diese Maßnahmen sichern Durchgriffsmöglichkeiten für die Auftraggeber,

wahren hohe Qualitätsstandards und helfen auch gegen Lohn- und Sozialdumping vorzubeugen.

Kleinlosregelung wird verbessert

Der Zugang für KMUs zu Aufträgen im Oberschwellenbereich wird erleichtert. Die Optimierung der Kleinlosregelung wird eine Erleichterung für KMUs darstellen. Die vergebenden Stellen sollen einfacher Lose aufteilen dürfen und es soll eine Begründungspflicht bei Nicht-Losvergabe vorgesehen werden. Gerade KMUs, das Handwerk und Gewerbe werden von dieser Regelung profitieren, was sich besonders positiv auf die Beschäftigung auswirken sollte.

Der genaue **Zeitpunkt des Inkrafttretens** ist noch offen. Allerdings muss ohnehin mit einer Novelle bereits 2016 zur Anpassung des Normenbestandes an die neuen Richtlinien der EU gerechnet werden.

Die Neuregelungen werden die Praxis bei der Vergabe von Bauleistungen nachhaltig verändern. Gerne betreuen wir Sie in allen vergaberechtlichen Angelegenheiten.



Arbeitsrecht

Altersteilzeit als probates Mittel für ältere Arbeitnehmer!?

Die sozialpolitische Zielrichtung der Altersteilzeit liegt in der Weiterbeschäftigung von älteren Mitarbeitern in Betrieben insbesondere in den letzten 5 Jahren vor dem Erreichen des Regelpensionsalters. Dabei werden vom Arbeitgeber weiterhin die Sozialversicherungsbeiträge sowie ein Teilzeitentgelt und ein Lohnausgleich bezahlt, wodurch dem Arbeitgeber ein Anspruch auf Altersteilzeitgeld vom AMS eingeräumt wird.

Voraussetzungen

Die Altersgrenze für die Altersteilzeit beträgt für Frauen 53 und für Männer 58 Jahre. Zudem müssen in den letzten 25 Jahren mindestens 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit vorliegen. Das Beschäftigungsausmaß im letzten Jahr vor der Altersteilzeit darf max. 40 % unter der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Arbeitszeit liegen. Es muss eine schriftliche Vereinbarung der Verringerung der Arbeitszeit um 40-60 % und der Zahlung des Lohnausgleichs zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer abgeschlossen werden.

Mögliche Altersteilzeitmodelle

- Im Rahmen der **kontinuierlichen** Altersteilzeit verringert sich die Arbeitszeit bis auf die **Hälfte** der eigentlichen Arbeitszeit des Arbeitnehmers bis zum Antritt der Regelpension.

- Bei der **geblockten** Alterszeit gibt es die **Arbeitsphase**, in der die Arbeitnehmer in einem bestimmten Zeitraum voll arbeiten und die **Freizeitphase**, in der die Arbeitnehmer von der Arbeit freigestellt werden. Die Freizeitphase darf 2,5 Jahre nicht überschreiten. Beim Blockarbeitszeitmodell muss eine Ersatzkraft eingestellt werden, welche zuvor arbeitslos war oder ein Lehrling ist.

Rechtsanspruch?

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Altersteilzeit. Es zeigt sich jedoch, dass derartige Lösungen sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer durchaus vorteilhaft sein können.

Gerne beraten wir Sie zum Thema Altersteilzeit oder beim Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung.



OGH 22.01.2015,
2 Ob 240/14d

Ein Mindestmaß an Kommunikations- fähigkeit als Voraussetzung für die gemeinsame Obsorge

Sind beide Elternteile mit der Obsorge eines Kindes betraut und kommt es zur Trennung von Vater und Mutter, tauchen nicht selten Fragen über die weitere Regelung der Obsorge auf. Das Gesetz stellt keine näheren Kriterien dafür auf, ob die Alleinobsorge eines Elternteils oder die Obsorge beider Eltern anzuordnen ist. Den wesentlichen Maßstab dafür bildet alleine das Wohl des Kindes. Gemäß § 138 ABGB ist das Kindeswohl nämlich als leitender Gesichtspunkt bei der Ausübung der Obsorge zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Um Entscheidungen gemeinsam im Sinne des Kindeswohls treffen zu können, ist es erforderlich, in entsprechend sachlicher Form Informationen auszutauschen und einen gemeinsamen Entschluss zu fassen.

Kommunikationsfähigkeit der Eltern als Richtschnur

Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes setzt eine sinnvolle Ausübung der Obsorge beider Eltern somit ein gewisses **Mindestmaß an Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit** voraus. Gegenteiliges wäre mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren. Ab wann ein solches Mindestmaß gegeben ist, ist grundsätzlich einzelfallbezogen



zu entscheiden, es liegen in den letzten Jahren jedoch einige richtungsweisende Entscheidungen des OGH vor.

Höchstgerichtliche Judikatur

Der Oberste Gerichtshof hat sich zuletzt mit einem Sachverhalt beschäftigt, bei dem ein Vater nach der Trennung der Eltern die gemeinsame Obsorge beantragte. Aus den Feststellungen ergibt sich, dass zwischen den Eltern bereits ein Jahr vor dem Auszug des Vaters aus dem gemeinsamen Haushalt **keine Gesprächsbasis** vorhanden war und in absehbarer Zeit auch nicht mit einer solchen gerechnet werden kann.

Die Verständigung zwischen Mutter und Vater findet ausschließlich durch SMS und E-Mails statt; jegliche Themen die Kinder betreffend, werden nur via Textnachrichten besprochen. Der Oberste Gerichtshof bestätigte, wohl zur Überraschung des antragstellenden Vaters, dass eine ausschließlich per SMS und E-Mail geführte Kommunikation **keine Basis** sei, um den Anforderungen einer gemeinsamen Obsorge gerecht zu werden, sodass eine solche nicht im Kindeswohl liege.

Damit wird klargestellt, dass zur Beurteilung des Kindeswohls nicht nur der unmittelbare Umgang mit dem Kind, sondern auch begleitende Faktoren zählen.

Schwierig wird es allerdings dann, wenn der die Obsorge begehrende Elternteil, der kommunikationswillig ist, vom anderen Elternteil, der die Obsorge inne hat, von jedweder Kommunikation ausgeschlossen wird.



Literaturtipps:

Zur Vertiefung der angesprochenen Themenbereiche sowie anderer wesentlicher Rechtsthemen dürfen wir Ihnen wie folgt empfehlen:

Muhri/Stortecky
Das neue Insolvenzrecht
6. Auflage, Verlag Österreich

Werschitz/Muhri
Insolvenzrecht
Linde Verlag

Werschitz/Ragoßnig
Österreichisches Vergaberecht
3. Auflage, Verlag Österreich

Muhri u. a. (HG)
Persönliche Haftung der
Geschäftsführer, Vorstände
und Aufsichtsräte
Linde Verlag



Herausgeber:

Muhri & Werschitz

Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

FN-Nr. 272300 t
8010 Graz, Neutorg. 47
T +43 316 820 620-0
F +43 316 820 620-4
graz@mu-we.at
www.mu-we.at

